

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 298/13 S

L 20 AS 1378/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 175 AS 6912/13 ER (SG Berlin)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner-Damm 73 A-E, 12487 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 23. August 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Beschluss vom 23.8.2013 auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1 den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 26.4.2013 aufgehoben und den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 vorläufig für die Durchführung des Umzugs die Kosten für die Beschäftigung von zwei Umzugshelfern zu erstatten; im Übrigen hat es dessen Beschwerde zurückgewiesen und die Beschwerde der Antragstellerin zu 2 zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung des LSG wenden sich die Antragsteller persönlich mit einem vom Senat als Beschwerde gewerteten Schreiben vom 20.10.2013; darin beantragen die Antragsteller die "Überprüfung des Beschlusses".
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung der Rechtsmittel erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

